

Dan Krause

Südliche Demokratien und der Streit über die internationale Ordnung

Analyse der Positionen
Indiens und Südafrikas zur
Responsibility to Protect



Verlag Barbara Budrich

Dan Krause

Südliche Demokratien und der Streit über die
internationale Ordnung

Schriftenreihe des Wissenschaftlichen
Forums für Internationale Sicherheit e.V.
(WIFIS)

herausgegeben von Prof. Dr. Michael Staack

Band 36

Dan Krause

Südliche Demokratien und der Streit über die internationale Ordnung

Analyse der Positionen Indiens und Südafrikas
zur Responsibility to Protect

Verlag Barbara Budrich,
Opladen • Berlin • Toronto 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://portal.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2024 Verlag Barbara Budrich, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich.de

ISSN 1864-6131

ISBN 978-3-8474-2740-7 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-1910-5 (PDF)

DOI: 10.3224/84742740

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Walburga Fichtner, Köln
Typographisches Lektorat: Angelika Schulz, Zülpich

Vorwort und Danksagung

Diese Studie befasst sich mit den Positionen, Einstellungen und Ideen südlicher Demokratien, am Beispiel von Indien und Südafrika, zum und über das Konzept der Schutzverantwortung/Responsibility to Protect (R2P). Es geht um die Frage, wie zukünftig schwerste Menschenrechtsverletzungen, wie in Ruanda (Völkermord) oder Srebrenica (Genozid/„ethnische Säuberung“) verhindert werden können, nachdem das Konzept der militärischen „Humanitären Intervention“, wie im Kosovo 1999, politisch als gescheitert gelten kann und eine Umsetzung der Schutzverantwortung wie 2011 in Libyen, mit einem bewusst herbeigeführten Regimewechsel und desaströsen politischen und humanitären Folgen international, vor allem im Globalen Süden, erhebliche und substanzielle Kritik hervorgerufen hat.

Da die mit dem R2P-Konzept verknüpften Prinzipien und Normen zugleich wesentliche Grundlagen und Bausteine der internationalen Ordnung und Politik darstellen, kann die Debatte über die Schutzverantwortung als stellvertretend für die Kontroversen über die Normen, Prinzipien und Regeln, also die Ordnung einer sich verändernden und stärker multipolaren Welt sowie deren Strukturen und Institutionen gesehen werden. Wie südliche demokratische Führungsmächte über diese denken und wie sie diese interpretieren bzw. welche alternativen Vorstellungen sie einbringen, hat weit über die Schutzverantwortung hinaus Bedeutung für die internationalen Beziehungen.

Wie sieht der Globale Süden die Zukunft der Schutzverantwortung, welche inhaltlichen Schwerpunkte und welche Konditionen für eine globale Implementierung werden gesetzt? Wie kann bzw. muss eine hierfür notwendige prozedurale und strukturelle Beteiligung der bislang nicht permanent und mit Vetorecht im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) vertretenen Weltregionen Afrika, Lateinamerika und Asien (mit Ausnahme Chinas) aussehen? Wie wird der vereinbarte, gemeinsam zu erarbeitende, erweiterte Konsens zur Schutzverantwortung die Spannungsverhältnisse hinsichtlich gleichrangiger, aber teilweise konträrer Prinzipien der Charta der VN und internationaler Normen und Regeln, wie z.B. Gewaltverbot, Menschenrechtsschutz und Souveränitätsprinzip bzw. Nichteinmischungsnorm aufzulösen versuchen? Und wie kann gemeinsam mit dem Globalen Süden eine Partnerschaft begründet werden, die den Weg zu einer kooperativen und inklusiven Gestaltung einer besseren und gerechteren globalen Friedensordnung als Basis für die Lösung der großen Probleme und Herausforderungen der Menschheit im 21. Jahrhundert

beschreitet? All dies sind brennend aktuelle Fragen von hoher wissenschaftlicher Relevanz.

Die vorliegende Untersuchung stellt die leicht gestraffte und überarbeitete Fassung meiner Dissertationsschrift dar. Der erfolgreiche Versuch einer Beantwortung der obengenannten Fragen im Rahmen des Dissertationsprojektes wäre nicht möglich gewesen, ohne die Unterstützung zahlreicher Personen und ein verständnisvolles Umfeld. Ich danke zuvorderst den Betreuern meines Promotionsvorhabens: Meinem Erstgutachter, Prof. Dr. Michael Staack, der mich nicht nur während des Dissertationsvorhabens kontinuierlich und mit großem Interesse unterstützt hat, sondern über viele Jahre und weit über das Projekt hinaus. Seine Anstöße und Ratschläge waren stets wertvoll und haben, zusammen mit dem wesentlich ihm zu verdankenden beruflichen Umfeld, sehr dazu beigetragen, dieses Vorhaben umsetzen und so lange verfolgen zu können. Ebenfalls danken möchte ich meinem Zweitgutachter, Prof. Dr. Heinz-Gerhard Justenhoven, der dieses Dissertationsprojekt, seit dessen Erstvorstellung am Institut für Theologie und Frieden, kritisch-konstruktiv begleitet hat. Dem Wissenschaftlichen Forum für Internationale Sicherheit (WIFIS) schulde ich Dank für die Unterstützung dieser Publikation. Vor allem aber gelten meine Dankbarkeit und Hochachtung meiner Frau und meinen Kindern, die mich, während der langen und nicht immer einfachen Arbeit an diesem Projekt, ausgehalten und mit viel Unterstützung, Geduld, Rücksichtnahme und Liebe getragen haben. Meinen Eltern, meiner gesamten Familie, allen Freundinnen und Freunden sowie vielen Kolleginnen und Kollegen möchte ich ebenfalls für nie versiegendes Interesse und immerwährende Aufmunterung dank sagen.

Lüneburg, im September 2023,

Dan Krause

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung	5
1 Einleitung	11
1.1 Problemaufriss	12
1.2 Offene Fragen und Probleme der R2P	16
1.3 Relevanz, Fragestellung und Ziele der Arbeit	22
1.4 Forschungsstand und Literatur	28
1.4.1 Primärquellen, Netzwerke und Sekundärliteratur	28
1.4.2 Wichtige Debatten	30
1.5 Gang der Untersuchung	36
2 Theoretischer und analytischer Rahmen	39
2.1 Außenpolitikanalyse, Konstruktivismus und außenpolitische Kultur	39
2.1.1 Außenpolitikanalyse – theoriegeleitete Außenpolitikanalyse, Foreign Policy Analysis und Analysis of Foreign Policy (European)	39
2.1.2 Konstruktivismus	43
2.1.3 Außenpolitik	48
2.1.4 Kultur – Begriff, Politische Kultur, Kultur in den Internationalen Beziehungen und in der Außenpolitikanalyse ..	53
2.1.5 Elitenkultur	63
2.1.6 Außenpolitisches Kulturverständnis dieser Untersuchung und Operationalisierung	66
2.2 Die Responsibility to Protect	72
2.2.1 Die Genese der Responsibility to Protect	72
2.2.2 Die Responsibility to Protect als Konzept	106
2.3 Die Fallauswahl	120
2.3.1 Auswahl der Länder	122
2.3.2 Auswahl der Fallstudien und Untersuchungszeitraum	142
2.4 Hypothesen	155
2.4.1 Indien	157
2.4.2 Südafrika	164

2.5	Forschungsdesign und Methoden.....	172
2.5.1	Methodische Einordnung der Untersuchung	172
2.5.2	Grundannahmen qualitativer-kulturalistischer Methoden.....	173
2.5.3	Gütekriterien qualitativer Forschung im Kontext dieser Arbeit	175
2.5.4	Methoden dieser Untersuchung	176
3	Indien	185
3.1	Die außenpolitische Kultur Indiens.....	185
3.1.1	Wer bestimmt die indische Außenpolitik?.....	192
3.1.2	Handlungsleitende Grundlinien, Grundsätze und Leitvorstellungen der außenpolitischen Kultur Indiens – Inhalte, Normen, Prinzipien, Interessen.....	197
3.2	Die indische Position zur Schutzverantwortung	226
3.2.1	Prolog – Indische Reaktionen auf den Interventionismus der 1990er Jahre.....	227
3.2.2	Vom ICISS-Report bis zum Weltgipfel 2005	232
3.2.3	Vom Weltgipfel zur R2P-Debatte in der Generalversammlung 2009.....	237
3.2.4	Sicherheitsratsmitgliedschaft, Krise in der Elfenbeinküste und Libyen-Konflikt	245
3.2.5	Libyen.....	248
3.2.6	Indien, Syrien und die Folgen der Libyen-Kontroverse.....	263
3.2.7	Schlussfolgerungen und Epilog – Veränderung oder Konstanz?	267
4	Südafrika	279
4.1	Die außenpolitische Kultur Südafrikas.....	279
4.1.1	Wer bestimmt die südafrikanische Außenpolitik?	284
4.1.2	Handlungsleitende Grundlinien, Grundsätze und Leitvorstellungen der außenpolitischen Kultur Südafrikas – Inhalte, Normen, Prinzipien, Interessen.....	292
4.1.3	Grundprinzipien und Hauptprioritätsfelder südafrikanischer Außenpolitik	306
4.1.4	Südafrikas außenpolitische Kultur und die Werte und Normen des Konzeptes der Schutzverantwortung	317

4.2	Die südafrikanische Position zur Schutzverantwortung	321
4.2.1	Prolog – Die Präsidentschaft Nelson Mandelas	323
4.2.2	Die Präsidentschaft Mbekis	331
4.2.3	Die Präsidentschaft Zumas, die zweite Sicherheitsratsmitgliedschaft und die Krisen in der Elfenbeinküste und in Libyen	345
4.2.4	Elfenbeinküste	349
4.2.5	Libyen, Syrien und der Streit um die südafrikanische Position	359
4.2.6	Außenpolitische Kultur unter Zuma jenseits von Libyen und Syrien	366
4.2.7	Schlussfolgerungen und Epilog – Veränderung oder Konstanz?	371
5	Zusammenfassung, Konklusion und Ausblick: Südliche Demokratien und die Responsibility to Protect – Indien und Südafrika	383
5.1	Fragestellungen, theoretischer Ansatz und Hypothesen	386
5.2	Zentrale Ergebnisse: Indien	391
5.3	Zentrale Ergebnisse: Südafrika	398
5.4	Konklusion und Ausblick	405
	Abbildungsverzeichnis	419
	Abkürzungsverzeichnis	421
	Literaturverzeichnis	425
	Anhang	467
	Verzeichnis der Interviews	467
	Zum Autor	469

1 Einleitung

“The anti-apartheid campaign was the most important human-rights crusade of the post-World War II era. [...] Consequently, South Africa will not be indifferent to the rights of others. Human rights will be the light that guides our foreign affairs.”

Nelson Mandela
South Africa's Future Foreign Policy, 1993

„Where there is continued domination, whether it is in Asia or Africa, there will be no peace either there or in the people's minds elsewhere. There will be a continuous conflict going on, continuous suspicion of each other and continuous suspicion of Europe in the minds of Asia and therefore, the friendly relationship which should exist between Asia and Europe will not come about easily. It is, therefore, important that all these areas of colonial domination should be freed and they should be able to function as free countries.“

Jawaharlal Nehru
Indian Council of World Affairs, Neu-Delhi, 1949

Die Schutzverantwortung (Responsibility to Protect/R2P) ist ein politisches Konzept¹, das in erstaunlich kurzer Zeit eine grundsätzliche Akzeptanz in weiten Teilen der internationalen Staatengemeinschaft gefunden hat und im Jahr 2005 in das Abschlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen (VN) aufgenommen wurde. Das Konzept zielt auf die Verhinderung oder Beendigung schwerster Menschenrechtsverletzungen – im Sinne des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, namentlich Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – im Kontext massiver Gewaltkonflikte (vgl. Serrano 2011: 436f.). Es geht um eine Antwort auf das Spannungsfeld teils gegensätzlicher oder gleichrangiger Prinzipien der VN-Charta sowie bestehender Völkerrechtsgrundsätze und politisch-verbindlicher Standards im Angesicht schwerster Menschenrechtsverletzungen. Dazu zählen unter anderem das Souveränitätsprinzip, der Grundsatz der territorialen Integrität, das Interventions- bzw. Gewaltverbot, das

1 Die R2P wird in dieser Arbeit als ein – sich in einem andauernden Konsensbildungsprozess befindliches – Konzept verstanden, welches verschiedene rechtliche, ethische und politische Prinzipien und Normen in Bezug auf den Schutz des Menschen vor schwersten Menschenrechtsverletzungen und Brüchen des Humanitären Völkerrechts bündelt, neu zu denken, neu zu verknüpfen und bestehende Spannungen und Widersprüche aufzulösen sucht (vgl. hierzu auch Von Arnould 2015: 64ff.; Luck 2008: 53; Mabera/Spies 2016: 214f.). Ausführlich zum Konzeptbegriff der Schutzverantwortung siehe Abschnitt 2.2.2.

Genozidverbot, die Wahrung und Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

1.1 Problemaufriss

Dieses Spannungsfeld war virulent geworden, als im Kontext der sogenannten „Humanitären Interventionen“ der 1990er Jahre vorgeblich versucht wurde, mit militärischer Gewalt und notfalls ohne Zustimmung des betroffenen Staates, bedrohte Bevölkerungsgruppen vor entsprechenden Massenverbrechen zu schützen, nachdem dies in Ruanda 1994 und Srebrenica 1995 in verhängnisvoller Weise nicht gelungen war. Es wurde offensichtlich, dass in diesen Situationen das auf den Staat bezogene Souveränitätsprinzip, mit dem daraus abgeleiteten Interventionsverbot, und das allgemeine Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen, u.a. festgelegt in der Charta der Vereinten Nationen, mit der Verhinderung schwerster Menschenrechtsverletzungen und Massenverbrechen sowie mit dem Schutz des Individuums und seiner Rechte in einem kaum auflösbaren Gegensatz stehen können.

Das Interventionsverbot, das Gewaltverbot, das Souveränitätsprinzip und die Grundsätze der territorialen Integrität und Nichteinmischung stellen aber nicht nur wichtige Grundbausteine der internationalen Ordnung dar. Sie bilden zugleich wesentliche Elemente des Kriegsverhinderungsrechts und dienen dem Erhalt des Friedens sowie dem Schutz der Menschenrechte und der Rechte des Individuums. Dieses an den Grundsätzen des Westfälischen Systems ausgerichtete Verständnis von internationaler regelbasierter Ordnung entspricht vor allem der Perspektive der im Zuge des globalen Kolonialismus unterworfenen Völker und Menschen im Globalen Süden², insbesondere in Asien, aber

- 2 Die Bezeichnung „Globaler Süden“ ist nicht geografisch zu verstehen. Ein Land wie beispielsweise Australien versteht sich selbst als Teil des Westens bzw. des Nordens und im geografischen Norden gibt es Länder, die eher unter die Kategorie „Globaler Süden“ passen. Es ist vielmehr der Versuch, die Stellung eines Landes in der Welt und das globale Entwicklungsgefälle wertfreier zu beschreiben und zu den privilegiierteren Ländern des „Globalen Nordens“ abzugrenzen. Einen Anhaltspunkt bietet u.a. die die Klassifizierung in OECD-Staaten (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung/OECD) und Empfänger von Entwicklungshilfe derselben. Es geht um historisch gewachsene und oftmals andauernde gesellschaftliche, politische, ökonomische und strukturelle Benachteiligungen sowie die Unterrepräsentation dieser Staaten. Russland ist zwar kein OECD-Staat und auch kein Teil des „Westens“. Aufgrund seiner politisch-kulturellen Verankerung in Europa, seiner imperialen und kolonialen Vergangenheit und seiner starken Repräsentation in den Machtstrukturen der internationalen Ordnung ist es aber definitiv auch kein Staat des Globalen Südens; ähnliches gilt für China, dass sich selbst als Jahrtausende altes „Reich der Mitte“ und kommende Weltmacht sieht (vgl. Brock/Liste 2012: 644; Gareis 2018: 13f.; OECD 2022).

auch in Afrika und Lateinamerika. Die Beachtung dieser Ordnung soll sie vor erneuter Unterdrückung und Kolonialisierung bewahren helfen und eine selbstbestimmte Entwicklung ermöglichen (vgl. Luck 2008: 53; Von Arnould 2015: 64ff.; Krause/Staack 2019: 641f.).

Mit dem Ende des Kalten Krieges beschleunigte sich der Prozess der Globalisierung, also der verstärkten und beschleunigten, grenzüberschreitenden Interaktionen und Vernetzungen nahezu aller Bereiche menschlichen Lebens und Handelns. Dies ging einher mit einer Abnahme staatlicher Steuerungs- und Regelungsfähigkeit und der Diffusion von Macht in den internationalen Beziehungen (vgl. Krell 2023: 48f.; Staack 2023: 180f.). Gleichzeitig kam es zu einem Wiederaufbrechen eingefrorener Konflikte, dem Zerfall von Vielvölkerstaaten und zu einer Zunahme innerstaatlicher und ethnischer Konflikte. Die beinahe ununterbrochene mediale Berichterstattung, auch aus entferntesten Gegenden und zu diesen Konflikten, illustriert mit teils drastischen Bildern, erhöhten den wahrgenommen gesellschaftlichen, moralischen und politischen Druck, besonders in westlichen Gesellschaften, für den Schutz von Menschenleben und Menschenrechten, global, aktiv und notfalls auch gewaltsam eingreifen zu müssen. Hinzu trat ein durch die Umstände des Ausgangs des Ost-West-Konfliktes und das „Ende der Geschichte“ (Fukuyama 1992) genährtes Gefühl der eigenen systemischen und moralischen Überlegenheit und Verpflichtung, einer ausreichenden Machtfülle und der Machbarkeit derartiger Operationen.

Die Idee der Humanitären Interventionen – also intervenierender uni-, mini- oder multilateraler militärischer Einsätze in einem Drittstaat, auch gegen dessen Willen und mit humanitärer Begründung, angelehnt an die Theorie der Lehre vom gerechten Krieg – wurde zu einer Antwort überwiegend westlicher Staaten auf diese Herausforderungen. Deren Verständnis von einer zukünftigen regelbasierten Weltordnung war mit dem Ziel der Verbreitung von Demokratie, Liberalismus und Marktwirtschaft sowie dem Ausbau und der aktiven Durchsetzung des internationalen Völkerrechts und der universellen Menschenrechte eng verbunden. Hier werden die bis heute unterschiedlichen Vorstellungen bzw. Konzeptionen von regelbasierter Weltordnung zwischen den meisten westlichen Staaten und vielen Ländern des Globalen Südens deutlich.

Das Konzept der Humanitären Intervention wurde jedoch schon bald Gegenstand kontroverser Debatten und internationaler Kritik. Diese betrafen zum einen dessen Anwendung mit Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, z.B. im Irak 1991, in Somalia 1992 oder in Haiti 1994 – auch wenn in diesen Fällen häufig mit anderen Resolutionsbegründungen argumentiert wurde. Zum anderen ging es aber um jene ganz oder teilweise mit humanitären Argumenten begründeten Interventionen im Kosovo 1999 und im Irak 2003 ohne völkerrechtliche Legitimation des höchsten VN-Gremiums. Aber auch das Nichteingreifen der internationalen Gemeinschaft wie in Ruanda, Srebrenica und Zepa wurde massiv als Versagen, als selektiv und als doppelter

moralischer Standard beklagt. Die Idee der Humanitären Intervention wurde von der Mehrheit der Völkergemeinschaft als Antwort auf diese mehrfachen Dilemmas jedoch nicht akzeptiert. Es darf, vor allem ohne Autorisierung des Sicherheitsrates, spätestens nach den erbitterten Kontroversen im Gefolge der NATO-Intervention im Kosovo als politisch gescheitert bzw. nicht global konsensfähig gelten (vgl. Hofmann 2019: 7; Von Arnould 2023: 446f.; Knapp 2023: 96).

Auf Initiative von VN-Generalsekretär Kofi Annan wurde daraufhin im Jahr 2000, mit maßgeblicher Hilfe der kanadischen Regierung, die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) gegründet. Ihr Konzept einer Schutzverantwortung versuchte, auf das doppelte Scheitern der internationalen Gemeinschaft – Nichteingreifen bzw. Versagen und Absage an die „Humanitäre Intervention“ – einzugehen, eine stärker auf das Individuum und dessen Schutz bezogene Perspektive einzunehmen und das oben beschriebene Spannungsfeld besser aufzulösen (vgl. ICISS 2001; Werkner 2019: 4). Hierbei wurde auf bestehende Entwicklungen und Ideen, wie Menschliche Sicherheit, Souveränität als Verantwortung oder die Lehre vom gerechten Krieg zurückgegriffen (vgl. UNDP 1994; Deng et al. 1996). Die äußerst hochrangige und – von Genderkriterien abgesehen – recht repräsentativ zusammengesetzte ICISS-Kommission präsentierte ihren breiten Konzeptvorschlag einer Responsibility to Protect im Herbst 2001. Dieser stellte den zentralen Ausgangspunkt für alle weiteren Debatten dar und genoss neben der Unterstützung durch den VN-Generalsekretär auch den Rückhalt vieler Staaten, gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen. Trotz dieser Tatsache waren mit dem Konzeptentwurf nur eine geringe Legitimität und keinerlei politische oder völkerrechtliche Gültigkeit verbunden. „So zeichnet sich das Konzept der Schutzverantwortung zwar durch eine *hohe Sichtbarkeit* aus, diese ist allerdings keinesfalls mit einer *hohen Verbindlichkeit* gleichzusetzen“ (Staack/Krause 2015: 10; Hervorhebung im Original).

Dennoch wurde die R2P schon vier Jahre später in das Abschlussdokument des Weltgipfels von 2005 zur Reform der Vereinten Nationen aufgenommen. Ungeachtet der damit verbundenen internationalen Akzeptanz der Schutzverantwortungsidee blieb der globale Konsens auf die „R2P-lite“ (Weiss 2006: 750) der Artikel 138, 139 und 140 des Weltgipfeldokuments beschränkt. Dessen politische Verbindlichkeit hat kein neues Völkerrecht begründet, war zugleich aber der relevanteste Ausgangspunkt für eine künftig mögliche Bildung desselben über Gewohnheit oder Vertrag. Über die Auslegung und Implementierung der Schutzverantwortung als globales Regime bestehen ebenso unterschiedliche Ansichten, wie über zentrale Prinzipien und Begriffe. Sie wird von einem erheblichen Teil der internationalen Gemeinschaft grundsätzlich akzeptiert, aber weder als fertiges, implementierbares Konzept angesehen, noch als vollzugsfähige völkerrechtliche Norm. Dies gilt insbesondere für die am stärksten umstrittene militärische Gewaltanwendung

innerhalb der dritten Säule³ und der Reaktionsdimension⁴ der R2P (vgl. Verlage 2013: 63ff.; Von Arnould 2015: 64). Eine derartige Sichtweise ist vor allem für die Staaten des Globalen Südens charakteristisch, welche bereits 2009 im Zuge der R2P-Debatte in der Generalversammlung klar artikuliert haben, dass sie diese Debatte als Auftakt der Konsensbildung und nicht als Startschuss der globalen Anwendung und Umsetzung sehen.

Versuche, die R2P ohne Konsensbildung zu implementieren, könnten dazu führen, dass diese als ein Vehikel der Durchsetzung westlicher Dominanz und Machtpolitik wahrgenommen würde. Dies auch, weil die Schutzverantwortung überwiegend in schwachen und konflikthanfälligen Staaten des Südens praktiziert werde, ohne dass diese oder deren Organisationen an Entscheidung und Umsetzung ausreichend prozedural beteiligt seien. Die Länder des Globalen Südens, die über dreiviertel aller Staaten und ca. 80 Prozent der Weltbevölkerung (vgl. Welthungerhilfe 2021) sowie einen stetig wachsenden Anteil am weltweiten Wirtschaftsaufkommen (vgl. World Bank 2021a) repräsentieren, sind jedoch zunehmend weniger bereit, ihre gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Unterprivilegierung hinzunehmen. Angesichts der anhaltenden und substanziellen Machtverschiebungen von Ost nach West bzw. vom nordatlantischen in den asiatisch-pazifischen Raum, insbesondere nach China und Indien, aber auch nach Afrika und Lateinamerika, erscheint es paradox und immer weniger haltbar bzw. zukunftsfähig, dass sich diese stark gewandelten Realitäten bis heute nicht in den Strukturen der internationalen Ordnung widerspiegeln (vgl. Center for Global Studies 2018a und 2019d; Staack/Groten 2018: 7; Rodrik/Walt 2022).

Stattdessen dominieren Institutionen, Organisationen und Regeln, die vor über 70 Jahren auf Basis der geopolitischen Lage am Ende des Zweiten Weltkrieges geschaffen wurden. Die globalen Kräfteverschiebungen, der Wiederaufstieg Asiens, die gewachsene Bedeutung Afrikas, Lateinamerikas und

- 3 Die erste Säule beschreibt die ständige Verantwortung eines jeden Staates, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und vor der Aufstachelung dazu zu schützen. Die zweite Säule betont die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, Staaten bei Erfüllung dieser Verpflichtungen zu helfen und diese beim Aufbau von Kapazitäten zu unterstützen. Die dritte Säule ist die Verantwortung der Mitgliedstaaten, kollektiv rechtzeitig und entschieden – notfalls auch mit Zwangsmaßnahmen – zu reagieren, wenn ein Staat offenkundig dabei versagt, diesen Schutz zu gewähren (vgl. UN Secretary General 2009: 8ff.).
- 4 Die Schutzverantwortung besteht hinsichtlich ihrer Anwendungsgebiete aus drei Elementen/Dimensionen: der Prävention, der Reaktion und dem Wiederaufbau. Das Abschlussdokument des Weltgipfels 2005 benennt konkret lediglich die Präventions- und die Reaktionsverantwortung (Responsibility to Prevent/Responsibility to React). Die Verantwortung zum Wiederaufbau (Responsibility to Rebuild) wird nicht erwähnt, darf aber als implizit enthalten angesehen werden, denn eine nachhaltige Präventionspolitik beinhaltet nach einem Gewaltkonflikt zwingend einen Wiederver- und Friedensaufbau (vgl. Von Arnould 2015: 56). Bezüglich der Verantwortungsabstufung ist spätestens mit dem 2009er Implementierungsreport des VN-Generalsekretärs die Drei-Säulenstruktur etabliert (siehe vorherige Fußnote).

anderer neuer Mächte bedürfen für eine friedliche und kooperative Weiterentwicklung der globalen Ordnung und ihr zugrunde liegender Normen, Regeln und Konzepte – wie der R2P – der Mitgestaltung dieser Akteure⁵ (vgl. Newman 2013: 239f.; Rodrik/Walt 2022).

1.2 Offene Fragen und Probleme der R2P

Hinsichtlich der Schutzverantwortung gibt es eine Vielzahl ungelöster Probleme und offener Fragen. Diese betreffen die Abgrenzung zu anderen Regimen, Regeln und Mechanismen im VN-System, welche ebenfalls versuchen, die Unversehrtheit und die Rechte von Menschen vor Gewalt und im Kontext bewaffneter Konflikte zu schützen. Die Fragen lauten unter anderem: Was für einen völkerrechtlichen Status soll die R2P erlangen und auf welchem Weg? Worin liegt der Unterschied von R2P-Prävention zu anderen Formen struktureller Prävention, Krisenprävention sowie der präventiven Wirkung humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe? Was bedeutet Verantwortung im R2P-Kontext und in welchem Verhältnis steht diese zum Souveränitätsprinzip? Wann genau liegt ein Versagen eines Staates vor und wer stellt das fest (Definitions-hoheit und Autorität)? Wer ist die internationale Gemeinschaft und wie kann diese in einem anachronistisch zusammengesetzten Sicherheitsrat repräsentiert sein? Welche Mittel sollten in der Wahrnehmung der Schutzverantwortung eingesetzt werden? Wie kann das R2P-Konzept weiterentwickelt werden, ohne eine Erosion fundamentaler Normen und Prinzipien der VN-Charta, wie Interventionsverbot, Gewaltverbot und Souveränität zu verursachen, welche ebenfalls dem Schutz des Individuums, der Ächtung des Krieges und dem Erhalt des Friedens dienen? Wie kann eine global akzeptierte Weiterentwicklung der Schutzverantwortung gelingen, ohne ihre Kernsubstanz – Souveränität als Verantwortung und Schutz des Individuums vor Massenverbrechen – zu verwässern? Bisherige Antworten, auch durch den Kompromiss von 2005, müssen als vorläufig gelten und lassen die aufgeworfenen Fragen und Spannungsfelder weitgehend unaufgelöst zurück (vgl. Thakur/Maley 2015: 9f.; Staaack/Krause 2015: 10f.).

- 5 In dieser Arbeit wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung geachtet bzw. wurden überwiegend geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wenn nur das generische Maskulinum verwendet wird, sind damit andere Geschlechteridentitäten gleichwertig gemeint. Etwaige soziale Genderrollen sind mit den gewählten Genera ausdrücklich nicht verbunden. Auch hinsichtlich der komplexen Geschichte und sozialen Realität in postkolonialen Gesellschaften bzw. Post-Apartheid-Südafrika bemüht sich diese Arbeit um einen kritischen Umgang mit sensiblen Begriffen, wie „schwarz“, „weiß“, „coloured“ oder „race“. Diese haben zum Teil im Englischen bzw. im jeweiligen Kontext eine andere Bedeutung oder werden unterschiedlich interpretiert. Hier werden die Begriffe so verwendet, wie sie auch in der jeweiligen landesspezifischen Bedeutung oder akademischen Debatte verwendet werden.

Die kontroversesten Fragen treten naturgemäß in der reaktiven Dimension der R2P auf, bei der Wahrnehmung der internationalen Verantwortung mittels militärischer Gewalt und ohne Zustimmung des betroffenen Staates. Ab wann ist hier die Schwelle für ein Eingreifen erreicht, ab der ein Einsatz militärischer Gewalt legitim ist? Gegen wen und wie lange soll militärische Gewalt zu welchem Zweck eingesetzt werden? Was sind legitime Ziele militärischer Gewaltanwendung? Wie erfolgreich ist militärische Gewalt in einer langfristigen regionalen Perspektive menschlicher Sicherheit? Was kann getan werden, um die negativen Folgen des Einsatzes militärischer Gewalt zu begrenzen? Ab wann ist der Zweck des Einsatzes erfüllt? Wer kontrolliert den mandatsgerechten Einsatz militärischer Zwangsmaßnahmen? Wie kann mit der (nicht komplett zu verhindernden) Selektivität des Eingreifens umgegangen werden? Gehört ein gewaltsam erzwungener Regierungswechsel zur Substanz der R2P? Letzteres ist in den Augen vieler westlicher Staaten und Unterstützer der Schutzverantwortung ein legitimes und häufig notwendiges Teilziel der Implementierung, um die beabsichtigten Ziele nachhaltig zu erreichen.

Der Globale Süden hingegen lehnt den extern forcierten Sturz bestehender Regierungen dagegen überwiegend ab. Es sei aus Sicht südlicher Staaten sowieso schon eine schwer zu akzeptierende Tatsache, dass es bei der Frage von R2P-Interventionen zumeist um das Agieren interventionsfähiger, mächtiger und strukturell dominanter sowie überwiegend westlicher Staaten in unterprivilegierten und unterrepräsentierten südlichen Staaten ginge. Wären extern erzwungene Regimewechsel Teil der R2P würde dies dem potenziellen Missbrauch bzw. der Instrumentalisierung der Schutzverantwortung – humanitär begründete Interventionen gegen unliebsame Regierungen – durch mächtige Staaten(-gruppen) weiteren Vorschub leisten. Diese Sichtweise erhielt durch die Interventionen in der Elfenbeinküste und vor allem in Libyen im Jahr 2011 erheblichen Auftrieb (vgl. Pradetto 2015: 16f.). Die Kontroversen um die Implementierung der stark mit R2P-Argumenten gerechtfertigten Sicherheitsratsresolution 1973 durch eine Koalition aus NATO und Arabischer Liga (AL) entwickelte sich zu einer erbitterten Debatte um die Schutzverantwortung: „[T]his spectacular application of the third pillar of R2P had hardly commenced, when the debate descended into acrimony and revealed the discordant elements in the ‘consensus’ around R2P” (Mabera/Spies 2016: 211).

Anhand der jeweiligen Positionierungen zur Intervention in Libyen und einer potenziellen Wahrnehmung der Schutzverantwortung im syrischen Bürgerkrieg wurde anschließend von manchen Beobachtern eine Kategorisierung in Befürworter, Skeptiker und Gegner der R2P vorgenommen. Eine derartige Einteilung in Bezug zu einem komplexen und unfertigen politischen Konzept, angelehnt an die Positionierung zu einer überaus kontroversen Intervention mit verheerenden Folgen sowie einer komplexen Bürgerkriegssituation vorzunehmen, konnte aber kaum gelingen. Sie ging zudem von einem Konsens aus, der so weder für die Schutzverantwortung insgesamt noch für deren (gewaltsame)

Umsetzung gegeben ist. Durch die Aufnahme der R2P in ein Abschlussdokument der VN-Generalversammlung 2005 ist weder neues Völkerrecht entstanden noch die Schutzverantwortung zu einem „unambiguous and custom-based normative regime“ (Mabera/Spies 2016: 213) geworden. Vielmehr stellen die Paragraphen 138 und 139 des Weltgipfeldokuments zur Schutzverantwortung jenes Maß dar, auf welches sich die Staats- und Regierungschefs zu einigen vermochten. Sie sind eine starke Reduzierung des von der ICISS vorgelegten Entwurfs, wodurch wesentliche Fragen, insbesondere hinsichtlich der Implementierung, Institutionalisierung und Operationalisierung der R2P sowie Kriterien für ihre Anwendung, offengeblieben sind (vgl. ICISS 2001; Von Arnould 2015: 56f.).

Seit 2009 wird die Konsensbildungsdebatte zur R2P primär durch die jährlich erfolgenden Berichte des VN-Generalsekretärs und ihre anschließende Diskussion in der VN-Generalversammlung fortgesetzt; sie bleibt ein laufender Prozess. Die R2P ist kein global akzeptiertes, vollzugsfähiges Konzept, sie ist aber auch nicht durch und in Libyen 2011 beerdigt worden (vgl. Thakur 2013: 61; Pradetto 2015: 17ff.). Ihre kontroverse Implementierung hat die Schutzverantwortung einerseits beschädigt, indem sie Befürchtungen und Vorbehalte gegenüber dem Konzept, nicht nur in weiten Teilen des Globalen Südens bzw. der nicht-westlichen Welt, bestätigt hat. Andererseits war die anschließende Debatte aber auch hilfreich, denn sie hat zur Klärung von Positionen beigetragen, Grenzen und Auffassungsunterschiede deutlich gemacht und neue Impulse, wie die brasilianische *Responsibility while Protecting* (RwP)⁶ hervorgebracht. Der politisch verbindliche Kompromiss von 2005 in Verbindung mit dem Implementierungsbericht von 2009 sowie den Kontroversen um Libyen und Syrien ab 2011 stellen den Anfang und nicht den Schlusspunkt einer mit Sicherheit noch länger andauernden Debatte zur Schutzverantwortung dar (vgl. Cuyckens/De Man 2012: 111).

6 Unter dem Eindruck der Kontroversen um die Libyen-Intervention präsentierte Brasilien im September 2011 als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates seine Position zur R2P in Form des komplementären Vorschlags einer *Responsibility while Protecting* (RwP). Neben einer im ursprünglichen Entwurf chronologisch angelegten Sequenzierung der R2P, besonders der drei Säulen, welche aufgrund der daran geäußerten Kritik später durch eine logische, flexible Sequenzierung ersetzt wurde, ging es bei dem RwP-Vorschlag im Wesentlichen um drei Punkte: um die Etablierung von Kriterien für den Entscheidungsprozess im Sicherheitsrat hinsichtlich einer gewaltsamen Intervention und bezüglich der Umsetzung entsprechender Resolutionen, sowie um das Monitoring dieser Einsätze und entsprechende Überprüfungsmechanismen. Die Kriterien, die geforderte Aufsicht über die Implementierung, die Rechenschaftspflicht der Interventen sowie die nachdrückliche Betonung der Bevorzugung nicht-gewaltsamer Mittel und der Prävention fanden die Unterstützung nahezu des gesamten Globalen Südens. Dasselbe galt auch für die explizite Erwähnung des „Do-no-harm-Prinzips“, nach dem der Einsatz militärischer Gewalt, wenn er denn notwendig würde, auf ein Minimum beschränkt bleiben müsse. In keinem Fall dürfe er mehr Schaden als Nutzen verursachen. VN-Generalsekretär Ban Ki-moon nahm die RwP ausdrücklich in seinen jährlichen Report zur Weiterentwicklung der Schutzverantwortung von 2012 mit auf (vgl. Ribeiro Viotti 2011; Stuenkel 2016; Almeida 2017: 86ff.; Krause 2019: 112ff.).

In vielen Staaten des Globalen Südens wurde die vorher pauschal mit der Humanitären Intervention gleichgesetzte R2P anlässlich der Intervention in Libyen erstmals breiter und differenzierter diskutiert. Während Indien schon vor der Libyen-Intervention als mindestens R2P-skeptischer Staat, wenn nicht gar als Gegner der Schutzverantwortung galt, wurden die afrikanischen Staaten, neben Ruanda vor allem Südafrika, bis 2011 als aktive Befürworter der Schutzverantwortung wahrgenommen. Zumal kurz zuvor, noch vor Erscheinen des ICISS-Berichtes, im Rahmen der Gründungsakte der Afrikanischen Union ein vergleichbares kontinentales R2P-Regime errichtet worden war (vgl. Murithi 2009: 93; Landsberg 2010: 444ff.). Südafrika, Nigeria und Gabun hatten im März 2011 als nicht-ständige Mitglieder des Sicherheitsrates für die Resolution 1973 gestimmt und diese damit ermöglicht. Aufgrund der als Überdehnung und Missbrauch des Mandates zum Regime Change wahrgenommenen Operation von NATO und Arabischer Liga (AL) wandelte sich Südafrika zu einem der heftigsten Kritiker der R2P-Implementierung in Libyen. Von einigen wurde es daraufhin unter die Länder mit einer offen skeptischen Position zur Schutzverantwortung eingeordnet, während sich an der Bewertung der indischen Position, trotz ähnlich lautstarker Kritik, wenig änderte. Beide Staaten nahmen anschließend im Sicherheitsrat eine harte Haltung gegenüber jedem westlichen Versuch ein, die Schutzverantwortung grundsätzlich auch gegenüber dem syrischen Regime in Stellung zu bringen und schlossen Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta, selbst rhetorischer Natur, kategorisch aus. Da sich auch Brasilien – zeitgleich Mitglied des VN-Sicherheitsrates und zusammen mit Indien und Südafrika in der IBSA-Gruppe⁷ – dieser Haltung anschloss, gab es eine fast nahtlose Übereinstimmung der demokratischen BRICS-Staaten⁸ mit den Positionen ihrer autokratischen Partner Russland und China zu diesen Fragen (vgl. Newman 2013: 248f.). „Der Fall Libyen macht deutlich, dass es in Zukunft eine destruktive Interessenkonvergenz der sogenannten BRIC-Staaten (bzw. unter Einbeziehung Südafrikas BRICS-Staaten) in Bezug auf den militärischen Schutz von Zivilbevölkerungen vor Massenverbrechen geben könnte“ (Schütte 2011: 722).

7 IBSA steht als Abkürzung für die drei Staaten Indien, Brasilien und Südafrika. 2003 beschlossen diese aufstrebenden Mächte ein gemeinsames IBSA-Dialogforum einzurichten, um ihre Position zu wichtigen Fragen der internationalen Politik abzustimmen. Seit 2006 finden regelmäßige Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs statt.

8 Die Abkürzung BRICS steht für die Anfangsbuchstaben der Länder Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika. Die Bezeichnung BRIC wurde 2001 von dem Goldmann Sachs Ökonomen Jim O'Neill geprägt, um die seiner Einschätzung nach bedeutenden aufstrebenden Volkswirtschaften begrifflich prägnant zusammenzufassen. Seit 2006 haben diese Staaten dann diesen Terminus übernommen und eine engere diplomatische Abstimmung in Dialogform vereinbart. Seit 2009 treffen sie sich in der Regel einmal jährlich auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs. Seit 2011 nimmt auch Südafrika an den Treffen teil und daher wurde die Bezeichnung auf BRICS erweitert (vgl. Stuenkel 2015).

Nachdem die emotionale und polarisierende Debatte zu Syrien und Libyen etwas abgeklungen war, wurde deutlich, dass die meisten der als kritisch oder skeptisch wahrgenommenen Staaten keine Gegner der Kernsubstanz der R2P waren. Sie stellten auch nicht den Kompromiss von 2005 in Frage, sondern kritisierten dessen Interpretation und die Art der Umsetzung der Schutzverantwortung in Libyen durch das westliche Militärbündnis und die Arabische Liga, insbesondere den Regime Change und das damit verbundene Souveränitätsverständnis, die offene Parteinahme für die Rebellen und die verheerenden lokalen und regionalen Folgen der Intervention. Sie hatten und haben grundlegende Fragen, was die Umsetzung der dritten Säule der R2P und einen vorgeblichen globalen Konsens hierzu betrifft und wollen in jedem Fall und substantiell an der Entwicklung eines umsetzungsfähigen, primär präventiv ausgerichteten, globalen R2P-Konsenses ebenso mitwirken und beteiligt werden, wie prozedural an dessen zukünftiger Implementierung (vgl. Stuenkel 2015: 126ff.). Als Voraussetzung hierfür streben sie eine Demokratisierung der internationalen Ordnung und der internationalen Beziehungen an, speziell eine stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen und eine gerechtere Repräsentation in den zentralen Institutionen der internationalen Politik.

Für die Weiterentwicklung der Schutzverantwortung, eine breitestmögliche Akzeptanz des Konzeptes im Sinne eines globalen Konsenses, die Mitwirkung der wichtigsten Regionalorganisationen und das Schließen der konzeptionellen und prozeduralen Lücken der R2P ist die Mitwirkung des Globalen Südens und insbesondere seiner demokratischen Führungsmächte unabdingbar (vgl. Serrano 2011: 433ff.). Deren Misstrauen gegenüber den Absichten des Westens, besonders gegenüber den USA und ihrer Rolle in der internationalen Politik, ist erst kürzlich und trotz des scheinbar eindeutigen Votums in der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Verurteilung des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wieder deutlich geworden (vgl. Gopaldas 2022; Obadare 2022a; Shih 2022). Zwar haben sich nur vier Staaten auf die Seite Russlands und 141 auf die Seite der Ukraine gestellt, aber gleichzeitig hat sich nur eine kleine Minderheit der südlichen Länder den westlichen Sanktionen angeschlossen.

Diese Sanktionen werden zudem weltweit und teilweise selbst von westlichen Staaten oder deren Partnern nur unvollständig oder gar nicht umgesetzt (vgl. Lipsky/Graham 2023). Jene Länder, die in der Abstimmung mit Enthaltung votierten, haben in ihren Erklärungen überwiegend die Grundsätze der VN-Charta betont, welche unzweifelhaft von Russland, einem Sicherheitsratsmitglied und einer atomaren Supermacht, vorsätzlich, völkerrechtswidrig und flagrant verletzt wurden; sie konnten sich aber auch nicht zu einer Verurteilung durchringen und halten bis heute überwiegend an dieser Haltung fest (vgl. EEAS 2022; UN General Assembly 2022a). Insgesamt repräsentieren die Staaten, die sich enthalten haben und die sich nicht an den Sanktionen beteiligen, mit Indien, China, Südafrika, Indonesien, Bangladesch, Algerien und vielen

weiteren Ländern einen erheblichen Teil bzw. die Mehrheit der Weltbevölkerung. Und trotz des brutalen Angriffskrieges gegen die Ukraine sympathisiert in diesen Staaten ein hoher Prozentsatz der Gesellschaft und der Eliten mehr oder weniger offen mit Russland bzw. verhält sich neutral (vgl. Gottschalk 2022; Obadare 2022a; Plagemann 2022; Rajagopalan 2022; Shih 2022). Dies gilt für viele Staaten des Globalen Südens, unabhängig von der Verfasstheit ihres jeweiligen politischen Systems und trifft auch für die beiden demokratischen Groß- und Regionalmächte Indien und Südafrika zu (vgl. Gopaldas 2022).

Dass Indien und Südafrika so wenig zu bewegen waren, ihre Enthaltung zur Verurteilung Russlands im März 2022 in der Generalversammlung zu verändern und dass große Teile ihrer Bevölkerungen in dieser und weiteren geopolitischen Fragen eher die Ansichten Moskaus oder Beijings teilen, als jene Washingtons oder Londons, hat viele Regierungen, Eliten und Medien in westlichen Ländern (wieder einmal) überrascht; ebenso der Fakt, dass unter den 35 Stimmenthaltungen fast die Hälfte (17) afrikanische Staaten sind. Warum aber haben Indien und Südafrika, diese demokratischen Staaten mit ihren lebendigen Zivilgesellschaften, unabhängiger Justiz, freier Presse und marktwirtschaftlicher Orientierung in Fragen der internationalen Politik und bei wichtigen neuen politischen Konzepten, wie der R2P, so oft andere Vorstellungen als ihre auf den ersten Blick politisch und gesellschaftlich so identisch verfassten westlichen Pendants? Warum sind südliche Demokratien in diesen Fragen oftmals China und Russland näher als den USA oder den EU-Staaten? Und was bedeutet diese Tatsache für die in den USA und Westeuropa für die Analyse und Gestaltung der internationalen Beziehungen gegenwärtig so häufig bemühte „Demokratien vs. Autokratien“-Schablone?

Die Positionierungen vieler und vor allem wichtiger südlicher Staaten zu Russlands Angriffskrieg und zur R2P erinnern daran, dass es sowohl zur Schutzverantwortung als auch zur zukünftigen Ausgestaltung der internationalen Ordnung keine wirklich tragfähige globale Übereinstimmung gibt. Der bisherige Konsens muss als ein vorgeblicher gesehen werden, der teilweise auf Wunschdenken und teilweise auf westlicher Normen- und Machtdurchsetzung beruhte. Die Grundlagen, Regeln, Normen und Institutionen der bestehenden internationalen Ordnung wurden am Ende des Zweiten Weltkrieges geschaffen, zu einem Zeitpunkt, als viele asiatische und afrikanische Staaten noch gar nicht als freie und unabhängige Staaten existierten.

„Allerdings war die normative Grundlage dieser Ordnung von Anfang an prekär. Zwar wurden sowohl die Charta der Vereinten Nationen (auf der Konferenz von San Francisco 1945) wie auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) von 50 bzw. 48 Staaten ohne Gegenstimmen angenommen, doch beruhte diese Zustimmung auf sehr unterschiedlichen Interpretationen so zentraler Begriffe wie „Demokratie“ und „Menschenrechte“, insbesondere zwischen West und Ost“ (Mauil 2020: 8).

Die Akzeptanz dieser Ordnung wurde zum einen als gegeben vorausgesetzt und zum anderen durch den Beitritt dieser Staaten zu deren Institutionen als ausreichend und bestätigt angesehen. Zusätzlich schienen sich die Fragen nach der Legitimität und Anziehungskraft dieser stark westlich geprägten und dominierten Ordnung durch den perzipierten Sieg von liberaler Demokratie und Kapitalismus im Kalten Krieg Anfang der 1990er Jahre weitgehend erledigt zu haben (vgl. Krauthammer 1991; Fukuyama 1992). Eine Gewissheit, die sich dann in den zwanzig Jahren zwischen den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und dem Scheitern des Afghanistan-Einsatzes mit dem chaotischen Abzug der internationalen Kräfte aus Kabul Ende August 2021 als Trugbild herausstellte. Die erstaunlich schnelle Erosion der dominanten Position des Westens und des „unipolaren Moments“ (Krauthammer 1991: 24) der USA wurden, neben verschiedenen internationalen demografischen und ökonomischen Entwicklungstrends sowie gegenläufigen Bemühungen und Widerständen unterschiedlicher Akteure, vor allem durch zahlreiche, teils selbst ausgelöste, ökonomische und politische Krisen beeinflusst. Diese Entwicklung wurde zusätzlich durch schwere strategische Fehler beschleunigt, teilweise aber auch einfach durch Selbstüberschätzung sowie Hybris fahrlässig verspielt und dabei international Vertrauen verloren und Reputation eingebüßt.

1.3 Relevanz, Fragestellung und Ziele der Arbeit

Die Schutzverantwortung kann diesbezüglich in mehrfacher Hinsicht als exemplarisch betrachtet werden. Die das R2P-Konzept tragenden Normen, Werte, Prinzipien und Ideen sind wesentliche, fundamentale Grundlagen der internationalen Ordnung. Die Zustimmung zu diesen, deren Interpretation und das Verständnis derselben sind aber umstritten. Noch umstrittener sind die Fragen der Autorisation, der Legitimation, der Partizipation und der Implementierung. Zugleich wollen die meisten Staaten die Schutzverantwortung – ähnlich wie das internationale Ordnungssystem – nicht abschaffen, sondern erhalten, aber verändern. Bei diesen Veränderungen geht es um gleichberechtigte Repräsentation, angemessenere Beteiligung und stärkere Berücksichtigung nicht-westlicher Vorstellungen und Positionen, also eine aus ihrer Sicht gerechtere und legitimere internationale Ordnung. Diese Aussage gilt gleichermaßen für lateinamerikanische, asiatische und afrikanische Staaten, unabhängig von ihrem politischen System. Stellvertretend für die tiefsitzende Skepsis vieler dieser Staaten und ihrer Gesellschaften gegenüber dem Westen, den Unwillen sich in der internationalen Politik auf dessen Seite zu stellen und sich in die geopolitischen Konflikte zwischen Russland, China und dem Westen hineinziehen zu lassen, steht die Aussage eines ehemaligen Generalsekretärs von Amnesty International und jetzigem Präsidenten des Imagine Africa Institutes, Pierre

Sané: „For five centuries we have been pawns in the hands of the warring European states, bent on looting Africa of its human and natural sources” (zitiert nach Adler 2022).

Die Debatten und Kontroversen um die R2P können daher als beispielhaft für die Auseinandersetzungen um die Normen, Regeln und Prinzipien, kurz die Ordnung, einer sich verändernden und zunehmend multipolaren⁹ Welt sowie deren Ausgestaltung verstanden werden bzw. reflektieren die existierenden Spannungen und Differenzen (vgl. Newman 2013: 239f.). Diese Auseinandersetzungen sind – vereinfacht gesagt – sehr oft Positionsdifferenzen zwischen westlichen und nicht-westlichen Staaten, wobei die Verfassung des politischen Systems Letzterer kaum eine Rolle zu spielen scheint. Keine Frage, in vielen politischen Vorstellungen und Ideen sind die südlichen Demokratien mit ihren grundsätzlichen Positionen – zu Menschenrechten, Zivilgesellschaft, freien Wahlen, Pressefreiheit, unabhängiger Justiz, marktwirtschaftlicher Orientierung, offenem gesellschaftlichen, ökonomischen und sonstigen Austausch, freier Lehre und Forschung und vielem mehr – den westlichen Demokratien deutlich näher als die unterschiedlichen Autokratien, Diktaturen und sonstigen nicht-demokratischen Systeme.

Warum aber stimmen die Regierungen und Gesellschaften südlicher Demokratien dann in den oben genannten Fragen nicht stärker mit dem Westen überein? Warum gehen die Positionsdifferenzen zum Teil so weit, dass Staaten und Gesellschaften des Globalen Südens in wesentlichen Fragen der R2P, der internationalen Ordnung oder in konkreten Situationen von geopolitischer Bedeutung größere Schnittmengen mit Beijing und Moskau sehen? Warum verlaufen viele der momentanen geopolitischen Risse nicht zwischen links und

9 „Multipolar“ in dem Sinne, dass es auf den unterschiedlichen Politikfeldern mehr als ein oder zwei Akteure geben wird, die in der Lage sind, global oder regional wichtige Entscheidungen oder Entwicklungen anzustoßen, zu treffen und durchzusetzen oder aber auch zu verhindern. Also eine pluralistische internationale Ordnung, in der es zwar ein oder zwei Akteure (USA und China) geben wird, die aufgrund unterschiedlicher Kriterien über eine besondere, herausgehobene Machtposition (globale Pole) verfügen. Diese wird aber weder ausreichen, um in einem klassischen bipolaren Szenario die internationale Ordnung gemeinsam bzw. getrennt im jeweiligen Einflussbereich umfassend zu garantieren und zu kontrollieren, noch sind andere, zunehmend wichtiger und mächtiger werdende Akteure (regionale Pole/mächtige Akteure mit einem unterschiedlich ausgeprägten Grad an strategischer Autonomie) bereit, sich einer derartigen uni- oder bipolaren Ordnung unterzuordnen. Es spricht einiges dafür, dass zukünftig Staaten und Staatenbünde, wie z.B. die Afrikanische Union, Brasilien, die Europäische Union, Indien, Indonesien, Nigeria, Russland, Südafrika oder die Türkei in ihren Regionen und auf unterschiedlichen Politikfeldern sowie in Fragen der internationalen Ordnung oder eventuell sogar verschiedener Ordnungen eine wichtige und tragende Rolle spielen werden und es verschiedene globale und regionale Machtzentren und Akteure geben wird. In diesem Sinne könnte man auch von einer „nicht-polaren Welt“ sprechen. Diese Arbeit bevorzugt aber den Ausdruck einer zunehmend multipolaren Welt (vgl. Kupchan 2022; Schweller 2022; Brand/Robel 2023; Staack 2023).

rechts, Ost oder West, Demokratie oder Autokratie, sondern zwischen Nord und Süd (vgl. Adler 2022)? Und wie können wir verhindern, dass die R2P nicht doch ein „North-South polarising issue“ (Serrano 2011: 425) wird bzw. dauerhaft bleibt?

Soll die R2P eine Zukunft haben und soll ein global tragfähiger Konsens zur Schutzverantwortung entwickelt werden, muss geklärt werden, warum insbesondere Staaten des Globalen Südens die oben aufgeführten Fragen und die benannten Problemstellungen anders beantworten. Um die Substanz der Schutzverantwortung in einem globalen Konsens zu bewahren, deren Akzeptanz zu erhöhen und einer legitimen Umsetzungsfähigkeit näherzubringen, ist die Einbindung südlicher Demokratien unabdingbar (vgl. Thakur 2013). Gibt es hinter den unterschiedlichen rhetorischen Ablehnungen oder Argumenten R2P-skeptischer Staaten gemeinsame Beweggründe, resultieren diese auf vergleichbaren politischen Einstellungen und Kulturen und haben diese etwas mit der bestehenden internationalen Ordnung zu tun? Was kann getan werden, um die Bedenken und die Differenzen zwischen Befürwortern und Skeptikern der R2P zu adressieren?

Hierzu muss zwangsläufig eine Befassung mit den Staaten des Globalen Südens, insbesondere seinen Demokratien erfolgen. Die beiden Regionalmächte Indien und Südafrika bieten sich in diesem Kontext aus mehreren Gründen an. Sie repräsentieren mit Afrika und der asiatisch-indopazifischen Region zwei außerordentlich dynamische, bevölkerungsreiche und zunehmend wichtigere Weltregionen. Beide sind Demokratien mit einer langen Geschichte des Befreiungskampfes sowie des Kampfes für die Menschenrechte. Mit ihrer Geschichte, ihren andauernden Bemühungen um Nationen- und Identitätsbildung, der Bewältigung der Folgen des kolonialen Erbes bzw. des Erbes der Apartheid sowie ihren Herausforderungen und Problemen stehen sie stellvertretend für viele Staaten und Gesellschaften des Globalen Südens. Die oben genannten Faktoren bestimmen dabei wesentlich ihre politische Kultur und darüber die Positionierungen zur R2P und den internationalen Beziehungen. Somit ist ein tieferes Verständnis, über das Politikfeld Schutzverantwortung hinaus, hinsichtlich handlungsleitender Kulturen und der Kontextbedingungen außenpolitischer Entscheidungen dieser Länder ein wichtiges Ziel dieser Untersuchung.

Da der Forschungsstand zu den Ländern des Globalen Südens, ihren Außenpolitiken und außenpolitischen Kulturen sowohl im deutschsprachigen Raum, aber auch international unterentwickelt ist, besteht eine wesentliche politikwissenschaftliche Relevanz dieser Arbeit in der Erarbeitung und Analyse der außenpolitischen Kulturen Indiens und Südafrikas. Die Ergebnisse einer derartigen Analyse können zwar nicht nahtlos auf andere südliche Demokratien übertragen werden, die erwarteten Parallelen und zulässigen Rückschlüsse über die Einstellungsmuster anderer südlicher Staaten zu Themen und Fragen wie beispielsweise Souveränität, Intervention, Menschenrechten, R2P und

prozeduraler Beteiligung in der internationalen Politik dürften aber zahlreich und von politischer, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung sein.

Indien und Südafrika sind über Institutionen wie das Non-Aligned Movement (NAM/Blockfreien Bewegung), die Gruppe der 77 (G 77), die Afrikanische Union (AU) und viele weitere Institutionen fest im Globalen Süden verankert. Darum, aufgrund ihrer Stellung sowie ihren Mitgliedschaften in den IBSA, den BRICS, den G20 und ihren wiederholt exzellenten Wahlergebnissen als nicht-ständige Mitglieder des VN-Sicherheitsrates dürfen Beide als anerkannte Stimmen der nicht-westlichen Welt gelten. Anders, als China oder Russland, sind sie jedoch – trotz einer gewissen Etablierung in den Strukturen der internationalen Ordnung – im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen, politischen und regionalen Stellung sowie im indischen Fall auch angesichts des Bevölkerungsanteils, insgesamt unterrepräsentiert. Sie beanspruchen daher mehr Mitsprache und eine Reform der bestehenden Weltordnung, wie sie sich u.a. in gemeinsamen Forderungen der IBSA, der Afrikanischen Union (AU), aber auch der G4-Mächte (Brasilien, Deutschland, Indien, Japan) hinsichtlich einer Reform des Sicherheitsrates der VN widerspiegelt. Von Russland und China unterscheidet sie aber auch die Verfasstheit ihres politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Systems. Während sie also auf der einen Seite im BRICS-Rahmen die bestehende westliche Ordnung und westliche Institutionen herausfordern, reformieren und umgestalten wollen sowie die Deutungs- und Diskurshoheit des Westen in Frage stellen, sind sie in anderen Bereichen wie der demokratischen Verfasstheit, dem Schutz von Menschen-, Freiheits- und Bürgerrechten, entwickelter bzw. sich entwickelnder Zivilgesellschaften und wirtschaftlicher Orientierung den liberalen Demokratien des Westen eindeutig näher, als ihren russischen oder chinesischen Partnern (vgl. Gopaldas 2022).

Dieses Spannungsverhältnis und die daraus resultierende Haltung zur Schutzverantwortung und zur Kooperation in der Ausgestaltung der zukünftigen internationalen Ordnung sind dabei mindestens ebenso relevant und interessant, wie ihr potenzieller Status als Brückenbauer zwischen Globalem Norden und Süden in diesen Fragen und Themenkomplexen. „Understanding cultural values’ influence on powers like India is essential if R2P proponents are to break the North-South/East-West impasse regarding action based on the principle“ (Pethiyagoda 2021: 206). Pretoria und Neu-Delhi haben das Potenzial, eine Mittlerposition einzunehmen, die der Suche nach tragfähigen gemeinsamen Lösungen für globale Fragen, nicht nur zur Schutzverantwortung, sondern auch zur internationalen Ordnung, zu Frieden, Klima, Handel und gemeinsamen Normen und Prinzipien dienen würde. Damit könnten sie auch zu einer dringend notwendigen Stärkung des Multilateralismus und der VN als dem noch immer wichtigsten Forum in Fragen globaler Ordnung und globaler Normenentwicklung sowie einzig legitimatorischer Quelle erzwingender und gewaltsamer Maßnahmen beitragen. Diese Arbeit sieht sich ausdrücklich und

aus einer hermeneutischen Perspektive der Beförderung des gegenseitigen Verstehens, des Dialogs und der Kooperation zwischen den Kulturen bzw. den Staaten und ihren Gesellschaften verpflichtet und erkennt hierin eine erhebliche gesellschaftliche Relevanz.

Indien galt in Bezug auf die R2P lange als zutiefst skeptisch und vehementer Verfechter des Souveränitätsprinzips, der Interventionen und Einmischungen in interne Angelegenheiten weitgehend ablehnt. Südafrika wurde auf der Seite der enthusiastischen Befürworter verortet, ohne dessen Einsatz die R2P 2005 möglicherweise gar nicht ihren Weg in das Gipfeldokument gefunden hätte. Seine massive Kritik an Verlauf und Folgen der Libyen-Intervention 2011 wurden vielfach als fundamentaler Wandel und Abkehr von seiner befürwortenden R2P-Position gedeutet. Ein Verstehen der R2P-Positionierungen Indiens und Südafrikas dürfte aufgrund ihrer Bedeutung und repräsentativen Stellung für den Globalen Süden sowie wegen den mit der R2P verknüpften Fragekomplexen und Werte- bzw. Normenbündeln, über die Schutzverantwortung hinaus wichtige weitere Erkenntnisse zutage fördern. Diese könnten für das Verständnis der Positionierungen südlicher Staaten generell und südlicher Demokratien im Besonderen zur künftigen internationalen Ordnung, einer zunehmend multipolaren Welt mit einem hohen Gewicht des Globalen Südens, deren Ausgestaltung, den wahrgenommen Problemen, Potenzialen und Chancen von besonderer Bedeutung sein. Die beiden zentralen, diese Arbeit und ihr Erkenntnisinteresse leitenden Fragenstellungen lauten daher:

- 1) Welche konkreten Positionen haben Indien und Südafrika an entscheidenden Wegpunkten der Herausbildung, Entwicklung und Anwendung der R2P genommen, warum haben sie dies getan und haben sich diese Positionen gewandelt bzw. verändert?
- 2) Welche Vorstellungen bezüglich der zukünftigen Ausgestaltung des Konzepts der Schutzverantwortung im internationalen und regionalen Kontext haben die beiden Staaten und sind von Ihnen hierzu Impulse oder gar konzeptionelle Beiträge zu erwarten?

Die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit bzw. die Eignung oder Nichteignung des gewählten theoretischen Ansatzes der politischen Kultur für die Erarbeitung und Analyse der außenpolitischen Kulturen südlicher Demokratien wird ebenfalls ein relevantes politikwissenschaftliches Ergebnis der vorliegenden Untersuchung sein. Traditionellen Theorien der Internationalen Beziehungen fällt es aufgrund ihres westlichen Entstehungskontextes und der damit verbundenen eurozentrischen¹⁰ Perspektive offenbar schwer, Staaten des Globalen

10 Unter „Eurozentrismus“ wird hier die bewusste oder unbewusste Annahme verstanden, dass die historische, politische, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung der europäischen und

Südens mit ihren anders entstandenen und begründeten Gesellschaften, Kulturen, ihren komplexen, multi-ethnischen Staatskonstruktionen und diversen gesellschaftlichen Identitäten zu erfassen, zu interpretieren, zu analysieren und nachzuvollziehen (vgl. Brock/Liste 2012: 673ff.; Zondi 2016: 1f; Zondi 2017: 179ff.; Krell/Schlotter 415ff.; Fitzgerald 2019). Ein konstruktivistischer Theorieansatz und eine hermeneutische Methodik versprechen – alternativ zu postkolonialen Theorien – eine gute Wahl zu sein. Die metatheoretische Herangehensweise konstruktivistischer Ansätze, ihre Konzentration auf die soziale Herstellung von Wirklichkeit, auf Ideen, Weltbilder und Identitäten der zu analysierenden Gesellschaften, die starke Betonung von sozialen und historischen Kontextbedingungen sowie kultureller Faktoren und Perspektiven sind die konkreten Argumente für diese Wahl. In Verbindung mit dem Ansatz der (außen-) politischen Kultur sollte es so gelingen, Staaten und Gesellschaften des Globalen Südens in ihren kulturellen Einstellungen, ihren Handlungsstilen und ihrem außenpolitischen Verhalten zu entschlüsseln und zu verstehen. Durch die Gewinnung eigener Daten und die Erarbeitung der außenpolitischen Kulturen über eine kontext-sensible Analyse von historischer Entwicklung, Werten, Prinzipien, Identitäten und Weltsichten der in dieser Arbeit zu untersuchenden Staaten und Gesellschaften dürften der Eurozentrismus und die Analyse südlicher Länder aus einer westlichen Perspektive, wie dies bei traditionellen Theorien der Internationalen Beziehungen (IB) und auch bei anderen Wissenschaftszweigen kritisiert wird, weitgehend vermieden werden können (vgl. Zondi 2017).

Dabei soll die dominante, relevante und die Außenpolitik tatsächlich bestimmende Kultur mit ihren Ideen, Leitvorstellungen, Einstellungsmustern, Identitäten und Rollenverständnissen identifiziert werden und als eine wichtige erklärende Variable für die Handlungen und Verhaltensweisen der analysierten Staaten in der internationalen Politik genutzt werden. Eine konstruktivistische Außenpolitikanalyse, die sich interdisziplinärer Erkenntnisse, insbesondere aus der politischen Kulturforschung bedient, ist zudem – anders als die meisten systemischen Großtheorien der Internationalen Beziehungen – nicht primär auf die Erklärung der zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen den Akteuren der internationalen Politik bzw. des internationalen Systems ausgerichtet. Hauptuntersuchungsgegenstand und abhängige Variable ist die konkrete Außenpolitik eines Staates zu einem bestimmten Zeitpunkt. Diese Untersuchung soll die Eignung des Theoriensatzes unter Beweis stellen und dabei herausarbeiten, welche Prinzipien der jeweiligen außenpolitischen Kultur unter welchen Bedingungen wirksam bzw. durchsetzungsfähiger, als andere Aspekte

nordamerikanischen Nationalstaaten, inklusive ihrer Werte und Institutionen das natürliche und universell gültige Modell darstellen, an bzw. mit welchem alle anderen staatlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklungswege gemessen, verglichen und bewertet werden (vgl. Conrad/Randeria 2002: 12; Tetzlaff 2018:64).

sind. Außerdem soll sie einen Beitrag zum Forschungsstand zu den außenpolitischen Kulturen und den Außenpolitiken südlicher Demokratien leisten.

1.4 Forschungsstand und Literatur

Die wichtigsten Themengebiete dieser Arbeit lauten: konstruktivistische Außenpolitikanalyse und politische Kulturforschung; die Schutzverantwortung (R2P) in grundsätzlicher Betrachtung, inklusive der Anwendungsfälle; R2P-Entwicklungen und Trends in bestimmten Weltregionen; R2P-Positionierungen einzelner Länder, hier Indien und Südafrika; politische Systeme, Geschichte und Kultur, speziell außenpolitische Kultur, Prinzipien, Einstellungen und Handlungsmuster südlicher Demokratien, hier Indien und Südafrika. Der Forschungsstand und die Anzahl der verfügbaren Veröffentlichungen variieren dabei je nach Gegenstand sehr stark. Zum theoretischen Ansatz dieser Arbeit sei auf die ausführliche Darstellung im zweiten Kapitel im Abschnitt „Theoretischer und analytischer Rahmen“ verwiesen. Die Entwicklung der Debatten und der Forschung zur Schutzverantwortung wird hier angerissen und im zweiten Kapitel weiter ausgeführt.

1.4.1 *Primärquellen, Netzwerke und Sekundärliteratur*

Für diese Dissertation wurde eine immense Menge an Primärdokumenten gesichtet und in unterschiedlicher Tiefe ausgewertet (vgl. hierzu ausführlich den Abschnitt zu den Methoden). Es wurde auf alle wichtigen Quellen zur Schutzverantwortung, deren Genese und Debatten in den unterschiedlichen Foren, Institutionen und Medien zurückgegriffen. Dabei haben sich die International Coalition for the Responsibility to Protect (ICR2P)¹¹ und das in New York ansässige Global Centre for the Responsibility to Protect (GCR2P) als überaus hilfreich erwiesen. Hier wurden und werden Entwicklungen und Debatten zur R2P beobachtet, dokumentiert, archiviert, aufbereitet und zum Teil schon analysiert. Der Center gibt zudem zahlreiche Policy Briefs und andere Publikationen sowie den R2P-Monitor heraus, welcher die globale Risikosituation für Massenverbrechen im R2P-Sinne analysiert. Darüber hinaus werden

11 Die International Coalition for the Responsibility to Protect (ICR2P) ist ein breiter Verbund verschiedener, internationaler, zivilgesellschaftlicher Aktionsbündnisse und Nichtregierungsorganisationen, welche sich der Schutzverantwortung, den Menschenrechten und der Verhinderung von Massenverbrechen verpflichtet fühlen. Sie wurde 2009 gegründet, ist seitdem erheblich angewachsen und mittlerweile überall auf der Welt vertreten bzw. aktiv. Der Global Centre for the Responsibility to Protect dient als Anlaufstelle und Sekretariat für die ICR2P (vgl. GCR2P 2022).

Resolutionen, Statements, wichtige Debattenbeiträge und andere offizielle Dokumente zugänglich gemacht, aufbewahrt und zur Verfügung gestellt (vgl. Global Centre for the Responsibility to Protect 2021). Mittlerweile gibt es weitere regionale Center, darunter das Asia-Pacific Center for the Responsibility to Protect (AP R2P) oder das European Center for the Responsibility to Protect (ECR2P). Die in dieser Untersuchung verwendeten Primärdokumente umfassten des Weiteren länderspezifische Originaldokumente, Reden, Interviews Dritter, diplomatische Bulletins sowie insgesamt 25 selbstgeführte Interviews beziehungsweise Hintergrundgespräche welche in Neu-Delhi, Pretoria und Johannesburg sowie in Hamburg entstanden sind.

Hinsichtlich der Menge an Sekundärliteratur und weiterer Veröffentlichungen kann die Schutzverantwortung als überaus umfangreich und breit erforscht, analysiert und diskutiert bezeichnet werden. In der deutschsprachigen und erst recht in der internationalen Forschungslandschaft sind diesem Thema eine erhebliche Anzahl von Monografien, Sammelbänden, Sonderheften, Aufsätzen und grauer Literatur gewidmet worden. Darunter befinden sich auch die zahlreichen Veröffentlichungen des leider bereits verstorbenen ersten Sonderberaters des Generalsekretärs der VN für die R2P Edward C. Luck oder jene von Gareth Evans und Ramesh Thakur, welche als wesentliche Mitbegründer des ICISS-Konzeptes gelten. Eine „Annotierte Online-Bibliografie“ des GIGA-Informationszentrums versuchte 2015 den Stand der Debatte zur Schutzverantwortung seit der Libyen-Intervention nachzuvollziehen und bemerkte: „Die sich im Nachgang der Libyen-Krise unter Regierungen, einschlägigen NGOs und interessierten Wissenschaftlern entwickelnden Diskussionen führten zu einer nahezu unüberschaubaren Zahl von Veröffentlichungen“ (Siebold/Waldeck 2015: 2). Der nach eigener Aussage keinesfalls vollständige Versuch, die wichtigsten Debattenbeiträge der knapp vier Jahre seit 2011 aufzuführen, benötigte dennoch 62 Seiten. Allein in Deutschland erschienen in den letzten Jahren verschiedene Sammelbände (Beestermöller 2014; Staack/Krause 2015; Peters/Krause 2017; Werkner/Marauhn 2019; Hansel/Reichwein 2020), Monografien (Hofmann 2019; Peters 2020; Sturm 2020), Sonderhefte (Daase/Junk 2013) sowie unzählige Fachaufsätze und Artikel. Hier können daher nur einige relevante und in dieser Untersuchung genutzte wissenschaftliche Publikationen aufgeführt werden, die zugleich den jeweiligen Forschungsstand zu verschiedenen Facetten der Schutzverantwortung abbilden helfen. Mit der Global Responsibility to Protect (GR2P) existiert seit 2008 ein renommiertes, explizit der R2P und der Verhinderung und Prävention von Massenverbrechen gewidmetes Journal, dessen Fachaufsätze aus der Beschäftigung mit der Schutzverantwortung nicht mehr wegzudenken sind (vgl. Brill 2020).